

LIEFERANTENKODEX

(VERSION 1.0 2/2020)

Die HHLA strebt in ihren Beziehungen gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und anderen Stakeholdern ein von Integrität, Fairness, Verantwortung und Nachhaltigkeit geprägtes Verhältnis an und erwartet auch von ihren Lieferanten, dass diese sich von diesen, nachfolgend näher beschriebenen Grundsätzen in ihren geschäftlichen Beziehungen leiten lassen.

1. Anwendungsbereich

Der Lieferantenkodex ist für alle natürlichen sowie juristischen Personen gültig, die der HHLA-Holding, den Zwischenholdings oder Einzelgesellschaften, an denen die HHLA direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer oder Beauftragte („nachfolgend „Lieferanten“) Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder liefern.

Die Lieferanten der HHLA haben nach den in diesem Lieferantenkodex beschriebenen rechtlichen und ethischen Prinzipien zu handeln. Diese Anforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

2. Grundsätzliche Verhaltensweisen

2.1 Menschenrechte

Die HHLA achtet und wahrt die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ihren Aus-

druck finden und deren Einhaltung in der Europäischen Union als oberstes Gebot gilt. Darüber hinaus lehnt die HHLA ihr Handeln an die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) an. Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Kinderarbeit

Die HHLA lehnt jegliche Form von Kinderarbeit ab und bezieht sich bei deren Definition auf die Kernarbeitsnormen der ILO und den Prinzipien des UNGC. Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Arbeit von Kindern untersagen und bei der Einstellung junger Mitarbeiter/innen die lokalen Gesetze für das jeweilige gesetzliche Mindestalter beachten.

Zwangsarbeit

Die HHLA lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit oder Menschenhandel ab. Es wird erwartet, dass die Lieferanten keinerlei Zwangsarbeit, wie durch Schuld- und Vertragsknechtschaft, Gewaltandrohungen zur Disziplinierung oder sonstigen Maßnahmen dulden oder davon profitieren.

Diskriminierung

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten die Gleichbehandlung der Mitarbeiter/innen fördern. Kein/e Mitarbeiter/in sollte aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, dem Geschlecht, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der politischen Einstellung, dem Alter, der körperlichen Konstitution oder dem Aussehen diskriminiert werden.

LIEFERANTENKODEX

(VERSION 1.0 2/2020)

Vereinigungsfreiheit

Die HHLA fördert aktiv die Gestaltung der betrieblichen Mitbestimmung. Daher wird auch von ihren Lieferanten erwartet, dass es den Mitarbeitern/innen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung möglich ist, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten und eine Arbeitnehmervertretung zu bestimmen, ebenso wie das Recht auf Kollektivverhandlungen wahrzunehmen.

2.2 Arbeits-/Gesundheitsschutz

Die HHLA gewährleistet sichere und menschengerechte Arbeitsbedingungen und fördert gesundheitsbewusstes Verhalten.

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten sich um den Schutz und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter/innen bemühen und die jeweils geltenden nationalen Gesetzgebungen einhalten.

Arbeitsumgebung

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten faire, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen schaffen. Es wird erwartet, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen oder minimiert werden und den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften entsprechend insbesondere Arbeitszeiten und -pausen, Ruhe- und Urlaubszeiten, Entlohnung sowie Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaube eingehalten werden.

Notfallvorsorge

Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, dass innerhalb des Unternehmens Vorsorgemaßnahmen für Erste Hilfe, Brandschutz, Personenrettung aus Gefahrenbereichen und wirksame Alarmierung getroffen wurden.

2.3 Umweltschutz/Nachhaltigkeit

Die HHLA beschleunigt die Entwicklung und Verbreitung nachhaltiger, umweltfreundlicher Technologien und fördert das Nachhaltigkeits- und Umweltbewusstsein.

Es wird erwartet, dass die Lieferanten alle für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zum Umweltschutz einhalten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Einsatz von klimafreundlichen Produkten zur Reduzierung von Emissionen und einem geringeren Energieverbrauch engagieren, um somit die Umwelt zu schützen.

2.4 Verhalten im Geschäftsumfeld

Die HHLA legt großen Wert auf den integren und fairen Umgang mit allen Geschäftspartnern, was eine der Grundvoraussetzungen für unternehmerische Zusammenarbeit darstellt. Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, eine auf Fairness und Verantwortung basierende Unternehmenspolitik sicherzustellen und alle diesbezüglichen Gesetzesvorgaben einzuhalten.

Freier Wettbewerb

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze halten und sich weder an rechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen noch unbefugt Informationen weitergeben oder unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen treffen.

LIEFERANTENKODEX

(VERSION 1.0 2/2020)

Schutz vor Korruption

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen und darauf achten, dass ihre Mitarbeiter/innen keine unberechtigten Vorteile annehmen, einfordern oder gewähren. Es wird erwartet, dass die Lieferanten aktiv gegen jegliche Formen der Korruption vorgehen und diese verbieten.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die HHLA erwartet, dass ihre Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftsbeziehung mit der HHLA ausschließlich aufgrund objektiver, sachbezogener Kriterien tätigen und Interessenkonflikte durch private Belange oder anderweitige wirtschaftliche oder sonstige Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen bereits im Ansatz vermieden werden.

Schutz vertraulicher Informationen/Datenschutz

Die HHLA erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die von der HHLA, ihren Kunden oder von anderen Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern anvertrauten vertraulichen Informationen schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur auf die von der HHLA autorisierte Art und Weise genutzt und offengelegt werden. Auch der besondere Schutz und die legitimen Zwecken folgende Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist durch die Einführung entsprechender, sich an den jeweils geltenden Gesetzen orientierender Maßnahmen sicher zu stellen.

3. Einhaltung des Lieferantenkodex

Die HHLA kann die Einhaltung der vorgenannten Prinzipien und Anforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte des Lieferanten, oder auch durch Lieferanten-Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen.

Sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen restriktiver, als die bei der HHLA geltenden Regelungen, so haben diese Vorrang.

Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Lieferantenkodex, ist die HHLA berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingegangenen Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden.

LIEFERANTENKODEX

(VERSION 1.0 2/2020)

4. Zustimmung zum Lieferantenkodex

Als Lieferant der HHLA unterstützen wir den HHLA-Lieferantenkodex, in dem wir für unser und alle mit uns verbundenen Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen umsetzen. Wir werden unsere Lieferanten anhalten, dies ebenfalls zu gewährleisten.

- Hiermit erkennen wir den HHLA-Lieferantenkodex im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge mit der HHLA an.
- Hiermit bestätigen wir, dass wir die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex (wird als Anlage beigefügt) in unserem Unternehmen einhalten.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

An diese Erklärung sind wir bis auf weiteres gebunden. Diese Erklärung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine aktualisierte, von der HHLA vorgelegte Fassung/Erklärung durch uns ersetzt wird. Sofern wir von dieser Erklärung Abstand nehmen wollen, teilen wir dies der HHLA schriftlich mit der Folge mit, dass die HHLA die unter 3. vorgesehenen Rechte zur Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung hat.

Datum, Unterschrift und Stempel Lieferant